

## **2. Änderung der SATZUNG des PLANUNGSZWECKVERBANDES "Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl."**

Auf der Grundlage des § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist hat die Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ am 15.07.2025 folgende 2. Änderung der Verbandssatzung vom 01.07.2022 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung des Planungszweckverbandes "Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl." vom 01.07.2022, veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt vom 29.09.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2025, veröffentlicht im Sächs. Amtsblatt vom 30.05.2025, wird wie folgt geändert:

#### **[1] § 21 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Für die Gebiete „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl.“ (PIA I) und „Industriegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl. II“ (PIA II) gilt folgende Regelung:

- An den von der Mitgliedsgemeinde Heinsdorfergrund erzielten Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer werden die Gemeinde Heinsdorfergrund und die Stadt Reichenbach im Vogtland entsprechend ihres Vorteils beteiligt. Der maßgebliche Hebesatz ist der von der Gemeinde Heinsdorfergrund beschlossene Satz.
- Das jeweils für die einzelne Steuer erzielte Ist-Aufkommen nach Punkt 1 wird nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 2 und ab 2020 reduziert um die Gewerbesteuerumlage von der Gemeinde Heinsdorfergrund an die Stadt Reichenbach im Vogtland abgeführt.  
Das Aufkommen aus der Grundsteuer A verbleibt bei der Gemeinde Heinsdorfergrund.
- Die Mitgliedsgemeinde Lengenfeld hat an diesen Gebieten keine Vor- bzw. Nachteile und wird demnach entsprechend nicht beteiligt. Die Vor- bzw. Nachteile der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund werden entsprechend der Einwohneranteile gemäß § 18 Abs. 2 bestimmt.

(2) Für das Industriegebiet Autobahnanschlußstelle Reichenbach/Vogtl. III (PIA III) gilt folgende Regelung:

- An den von der Mitgliedsgemeinde Lengenfeld bzw. Heinsdorfergrund erzielten Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer werden die Gemeinde Heinsdorfergrund, die Stadt Reichenbach im Vogtland und die Stadt Lengenfeld entsprechend ihres Vorteils beteiligt. Der maßgebliche Hebesatz ist der von der Stadt Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund beschlossene Satz.
- Das jeweils für die einzelne Steuer erzielte Ist-Aufkommen nach Punkt 1 wird nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 2 und ab 2020 reduziert um die Gewerbesteuerumlage von der Stadt Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund an die Mitgliedsgemeinde abgeführt.  
Das Aufkommen aus der Grundsteuer A verbleibt bei der Stadt Lengenfeld bzw. der Gemeinde Heinsdorfergrund.
- Der Vor- bzw. Nachteil der Mitgliedsgemeinde bestimmt sich nach den Einwohneranteilen gemäß § 18 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Weiterhin gilt für Abs. 1 und 2 folgendes:

- Für die Abführung sind die bestandskräftigen Steuerendbescheide maßgebend.
- Die Abführungen sind jährlich bis zum 31.03. für das dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres vorzunehmen.

- Auf die Abführungen können innerhalb des Haushaltsjahres Abschlagszahlungen erfolgen. Die Abschlagszahlungen werden zwischen der jeweiligen Gemeinde (Gemeinde Heinsdorfergrund oder Stadt Lengenfeld) und Stadt Reichenbach im Vogtland abgestimmt.
- Die gezahlten Abschlagszahlungen werden mit den Abführungen für den Erhebungszeitraum verrechnet.
- Entsprechend den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes -FAG- berücksichtigt der Freistaat Sachsen die Abführungen bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der für den Zweckverband maßgeblichen Gesetze und Vorschriften über die Finanzierung einschließlich des genannten Finanzausgleiches, die Bestimmungen dieser Satzung angepasst werden müssen. Dabei müssen das Ziel, der Zweck, die Aufgaben und der Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

(4) Bei zukünftigen Standorten findet der Vor- bzw. Nachteilsausgleich entsprechend des Absatzes 2 Anwendung. Es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt etwas anders.“

[2] **§ 24 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch elektronische Ausgabe im elektronischen Amtsblatt des Planungszweckverbandes „Amtliche Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnan schlüßstelle Reichenbach/Vogtl.“ auf der Internetseite des Planungszweckverbandes, unter [www.zv-pia.de](http://www.zv-pia.de), veröffentlicht unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ so weit nicht Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist.“

[3] **Im § 24 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite ([www.zv-pia.de](http://www.zv-pia.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen““

[4] **§ 25 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, entsprechend § 24 Abs. 1 dieser Verbandssatzung.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtbehörde in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 01.09.2025

  
Henry Ruß  
Verbandsvorsitzender *He*



Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wurde am 16.10.2025 im Sächsischen Amtsblatt ordnungsgemäß bekannt gemacht.

  
Henry Ruß  
Verbandsvorsitzender

